

433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (420 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämiengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen vor allem Verwaltungsvereinfachungen und Erleichterungen für die Steuerpflichtigen herbeigeführt werden. Weiters soll Anregungen der Steuerreformkommission Rechnung getragen werden (zB Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes, Entfall der Umrechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer, Parteistellung der Gemeinden bei der Lohnsummensteuer sowie Ausdehnung und Vereinheitlichung der diesbezüglichen Antragsfristen, Zulässigkeit des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Umsatzsteuer). Bestimmte als Motorentreibstoff geeignete Öle sollen, um Steuerumgehungen hintanzuhalten, in die Mineralölbesteuerung einbezogen werden.

Auf einkommensteuerlichem Gebiet sollen die bereits bestehenden Steuerbefreiungen für Forschungsförderungsbeihilfen ausgedehnt werden. Der Satz für die vorzeitige Abschreibung der dem Umweltschutz dienenden Investitionen soll angehoben werden. Der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgabenrechnung soll erweitert werden. Für die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie die Überschussrechnung soll die Anwendung der Nettomethode (Einkunftsermittlung ohne Umsatzsteuer) allgemein zugelassen werden. Im Bereich der Überschussrechnung soll ferner eine Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter

ermöglicht werden. Der Verlustvortragszeitraum soll von fünf auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Weiters sollen im Bereich der Sonderausgaben verwaltungsvereinfachende Maßnahmen gesetzt werden. Der Erlös aus der Veräußerung stiller Beteiligungen soll in gewissem Umfang besteuert werden. Der Katalog der freien Berufe soll erweitert werden. Die Sondergebühren der Ärzte sollen entsprechend der Verwaltungspraxis ausdrücklich den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet werden. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten auf fünf Jahre sollen die Gemeinden entlastet werden. Auch Bezieher von mehreren Pensionen und Aktivbezügen sollen in die Dauerlohnsteuerkartenregelung einbezogen werden.

Auf gewerbesteuerlichem Gebiet sollen die bei Beginn bzw. Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit vorgesehenen Umrechnungsbestimmungen entfallen. Weiters soll die Antragsfrist des Steuerschuldners für die Festsetzung des Steuermaßbetrages nach der Lohnsumme auf fünf Jahre verlängert werden. Den Gemeinden soll im Bereich der Lohnsummensteuer Rechtsmittelmöglichkeit eingeräumt werden. Die Lohnsummensteuerfreibeträge sollen angehoben werden.

Der Österreichische Rundfunk soll ab dem Jahr 1981 der Lohnsummensteuer unterliegen.

Im Bereich der Umsatzsteuer soll die Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber von der Wohnung zur Arbeitsstätte in Hinkunft nicht als tauschähnlicher Umsatz gelten. Bestimmte Leistungen sollen in den Katalog des ermäßigten Steuersatzes aufgenommen werden. Die Betragsgrenze für die erleichterte Rechnungsausstellung soll von 1 000 S auf 2 000 S angehoben werden. Für Unternehmer, die Umsätze im Rahmen eines Betriebes mit einer Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erzielen, soll bei der Umsatzsteuer ein dem abweichenden Wirtschaftsjahr entsprechender Veranla-

gungszeitraum möglich sein; diese Regelung soll sinngemäß auch für die Alkoholabgabe gelten.

Auf dem Sektor des Gebührengesetzes soll bei automationsunterstützt erstellten Eingaben ein Nachreichen von Stempelmarken ermöglicht werden. Unbeglaubigte Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht erstellt werden, sollen gebührenfrei sein. Gleiches soll für Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen gelten.

Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer sollen Spindelöle und andere Öle, die als Treibstoff für Dieselmotoren zunehmend Bedeutung erlangt haben, in den Steuergegenstand einbezogen werden; damit soll der zu Lasten des Mineralölsteueraufkommens gehenden Verwendung solcher Produkte anstelle von steuerpflichtigen Gasölen (Dieselölen) entgegengewirkt werden.

Für Umweltschutzanlagen soll eine Investitionsprämie von 12% eingeführt werden.

Der Steuersatz der Zinsertragsteuer soll von 7,5% auf 5% abgesenkt werden.

Für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen steuerlich Begünstigungen geschaffen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Veselsky, Dkfm. Dr. Steidl, Grabher-Meyer, Mag. Brigitte Ederer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Hietl, Dr. Feurstein, Koppensteiner, Teschl, Dkfm. Dr. Keimel und Dr. Nowotny sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Pfeifer

Berichterstatter

Im Zuge der Debatte brachten die Abgeordneten Hietl, Dkfm. Dr. Steidl und Dr. Schüssel Abänderungsanträge zu dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf ein.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wurde der Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen; die erwähnten Abänderungsanträge fanden keine Mehrheit im Ausschuß.

Auf Antrag des Abgeordneten Koppensteiner traf der Finanz- und Budgetausschuß ferner einhellig folgende Feststellung:

Die ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung der Beförderungsleistungen an die eigenen Arbeitnehmer könnte im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgerichtshofurteil vom 19. 1. 1984 zu dem Umkehrschluß führen, daß nun sämtliche freiwilligen Sozialleistungen anderer Art der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären. Der Finanz- und Budgetausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Umsatzsteuerbarkeit von gewissen Vorteilen aus dem Arbeitsverhältnis dann nicht gegeben ist, wenn es sich um sogenannte Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers handelt. Derartige Aufmerksamkeiten liegen nur dann vor, wenn die ohne rechtliche Verpflichtung gewährte Sachzuwendung oder sonstige Leistung nach ihrem Wert im Verhältnis zum Gesamtlohn nicht ins Gewicht fällt, nach ihrer Art kein Gegenstand ist, für dessen Erlangung der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, und die erkennbar ihren inneren Grund in der fortschrittlichen, von sozialen Erwägungen beeinflussten Gestaltung der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (420 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 10 25

Mühlbacher

Obmann